



MARKTGEMEINDE GÜNSKIRCHEN

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Günskirchen

angeschlagen am: 08.08.2024

abgenommen am: 26.08.2024

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Günskirchen vom 4. Juli 2024 mit der eine

Tarifordnung für die Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen

erlassen wird.

§ 1 Elternbeitrag

1. Für die Betreuung der Schüler zu Mittag ist ein Elternbeitrag, angepasst zu leisten. Dieser Elternbeitrag wird für elf geöffnete Monate berechnet. Der Elternbeitrag wird jährlich elfmal eingehoben.
2. Der Elternbeitrag ist jener Beitrag der zur Deckung der Kosten der Erhaltung der Mittagsbetreuung eingehoben wird.
3. Der Elternbeitrag wird für die Inanspruchnahme von weniger als 5 Tagen (Platz-Sharing) wie folgt festgesetzt:
 - a) Für Kinder, die die Mittagsbetreuung an 3 Tagen besuchen 70 %
 - b) Für Kinder, die die Mittagsbetreuung an 2 Tagen besuchen 50 %

Der gemäß § 2 festgesetzte Pauschalbetrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages, wenn der Schülerhort an weniger als 5 Tagen (Platz-Sharing) besucht wird.

§ 2 Pauschalbeitrag

Der Pauschalbeitrag wird von Marktgemeinde Günskirchen mit

„Montag bis Freitag jeweils von Unterrichtsende bis 13.00 Uhr“ € 50,00

festgelegt und darf maximal kostendeckend sein.

§ 3 Beitragsermäßigungen

1. **Außergewöhnliche Belastungen**

Der Gemeindevorstand kann über Ansuchen in besonderen Fällen (insbesondere bei finanzieller Notlage, kinderreichen Familien, Pflegekindern) den Mindestbeitrag teilweise, und in außerordentlichen Härtefällen auch zur Gänze, erlassen.

2. **Krankheit**

Der Elternbeitrag ist für den Zeitraum der Erkrankung nicht zu entrichten, wenn das Kind mindestens **eine** Woche (5 aufeinanderfolgende Öffnungstage) erkrankt ist und diese durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

3. **Sonstigen familiären Gründen**

Der Elternbeitrag ist bei sonstigen familiären Gründen nicht zu entrichten, wenn dieser Zeitraum mindestens **zwei** Wochen (10 aufeinanderfolgende Öffnungstage) umfasst und rechtzeitig der Einrichtung gemeldet wird.

§ 4 Verpflegskostenbeitrag

1. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten deren Kind(er) an der Ausspeisung teilnehmen, haben einen Beitrag zu den entstanden Kosten zu leisten. Die Höhe des zu entrichtenden Verpflegskostenbeitrages wird gesondert in der Schülerausspeisungs-Tarifordnung geregelt.

2. Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der volle Verpflegskostenbeitrag zu leisten. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung von der Ausspeisung unverzüglich dem Marktgemeindevorstand Gunskirchen schriftlich anzuzeigen, da sonst der Verpflegskostenbeitrag weiter zu entrichten ist. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.

§ 5 Materialbeitrag

1. Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von **€ 10,00** (maximal € 129,00 gemäß § 12 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024, LGBl. 13/2024) pro Arbeitsjahr einmal jährlich eingehoben.

2. Die Materialbeiträge werden zu Beginn eines jeden Arbeitsjahres eingehoben. Bei An- und Abmeldungen während des Arbeitsjahres sind aliquote Materialbeiträge zu entrichten, wobei der Monat der An- bzw. Abmeldung eingerechnet wird.

3. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten am Ende des Arbeitsjahres beim Marktgemeindevorstand Gunskirchen eingesehen werden.

§ 6 Umsatzsteuer

Die mit dieser Tarifordnung festgesetzten Elternbeiträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

§ 7 Indexanpassung

Der Pauschalbeitrag gem. § 2 ändert sich jeweils zum Beginn des nächst folgenden Arbeitsjahres. Als Bezugsgröße für die Anpassung dient der durch die Statistik Austria kundgemachte Verbraucherpreisindex 2005 (Index 2010 109,5) oder einer an seine Stelle tretender Index. Der vorangegangene Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex wird mit dem Jahresdurchschnitt des Verbraucherpreisindex des nächstfolgenden Jahres verglichen und daraus die Änderung des Pauschalbeitrages abgeleitet. Der Pauschalbeitrag ist auf volle Eurobeträge zu runden.

§ 8 Fälligkeit

Der Elternbeitrag ist im Nachhinein bis zum 15. des darauf folgenden Monats zu entrichten.

§ 9 Sonderbestimmung

1. Bei An- und Abmeldungen während des Monats ist für den betreffenden Monat der volle Beitrag zu leisten. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Abmeldung des Kindes von der Mittagsbetreuung unverzüglich bei der Marktgemeinde Gunskirchen schriftlich anzuzeigen, da sonst der Elternbeitrag gemäß § 1 weiter zu entrichten ist. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.

2. Spezielle Bestimmungen für den Monat Juli

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind abweichend von der Bestimmung des § 8 Abs. 1, der Tarifordnung für die Mittagsbetreuung berechtigt, ihr Kind zum Besuch der Mittagsbetreuung für **eine Woche (letzte Schulwoche)** zu melden.

Die gewählte Variante für den Besuch der Mittagsbetreuung ist fristgerecht der Marktgemeinde Gunskirchen bis spätestens 15. Juni des laufenden Jahres zu melden. Gleichzeitig ist bekannt zu geben, ob das Kind im Monat Juli **eine Woche (letzte Schulwoche)** die Mittagsbetreuung besucht oder eine Abmeldung erfolgt. Für den einwöchentlichen Besuch der Mittagsbetreuung im Monat Juli wird 1/4 des Pauschalbeitrages vorgeschrieben.

§ 9 Wirksamkeitsbeginn

1. Die Tarifordnung für die Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen tritt mit 1. September 2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Tarifordnung für die Mittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen vom 24. Mai 2022 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Christian Schöffmann